

# Die Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft zu Zürich

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **2 (1835)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.05.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Helvetische Militär = Zeitschrift.

II. Jahrgang.

N<sup>ro</sup>. 6.

1835.

## Die Versammlung der eidgenössischen Militär- gesellschaft zu Zürich.

(Am 4. Neumonat 1835.)

Hertzlich empfangen von den zürcherischen Offizieren langten bereits am 3. Neumonat aus den Kantonen Thurgau, Schaffhausen, St. Gallen, Luzern, Aargau, Solothurn, Glarus, Appenzell, Zug und Bern Offiziere zu Zürich an. Eine festliche Fahrt auf dem See mit Kanonen und Musik war veranstaltet worden, an welcher Antheil nahm, wer früh genug angekommen war.

Am 4. Morgens um 8½ Uhr versammelten sich die Offiziere im Casino und zogen um 9 Uhr von da in die Kirche. Herr Oberst Brändlin eröffnet die Versammlung mit einer kurzen, angemessenen Rede. Herr Oberstlieutenant Geisbühler von Bern, welcher an der Versammlung zu Frauenfeld zum Vicepräsidenten der Gesellschaft ernannt worden war, ließ seine Abwesenheit entschuldigen. An der Stelle des Herrn Lieutenants Ammann von Frauenfeld, der theils wegen Krankheit, theils wegen überhäufte Geschäfte nicht kommen konnte, versah Herr Major Rogg von Weinfelden das Sekretariat.

Bevor die Verhandlungen begannen, kündigte der Präsident in Gesamtzahlen die neu beigetretenen Mitglieder an; es waren bei 500. Zu Ersparung der Zeit wurden sie nicht abgelesen. Später wurde beschlossen, daß ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft gedruckt und jedem Einzelnen ein Exemplar zugestellt werden solle.

Die Versammlung bestand ungefähr aus 280 Anwesenden.

Die Verhandlungen begannen mit der Ablesung des folgenden Aufsatzes:

## „Der thurgauische Militärverein an die eidgenössische Militärgesellschaft.

Eidgenossen! Waffenbrüder!

Schon die Erfahrungen und die strengen Beobachtungen sachkundiger Eidgenossen haben unserer eidgenössischen Wehrverfassung den Stab gebrochen, und auf die große Wahrheit sich stützend, daß mit Rückwärtsschreiten oder auch nur Stillestehen des schweizerischen Wehrstandes auch die schweizerische Selbstständigkeit zu Grabe getragen werden müsse, eine Revision des morschen Machwerks schon im Laufe des Jahres 1834 ins Leben treten lassen.

Die große Mangelhaftigkeit der eidgenössischen Wehrverfassung hat namentlich ihre schlimmen Folgen bei der im Jahr 1834 in Thun abgehaltenen Militärschule faktisch bewiesen, und jene herrlichen Früchte entfremdet, die den Eidgenossen, zum erstenmale aus allen 22 Gauen des Schweizerlandes auf dem Waffenplatze versammelt, hätten erblühen können; denn statt einem eidgenössischen Heere sah man 23 kleine Häufchen, eben so sehr durch ihre intellektuellen und materiellen Fähigkeiten und Leistungen, als durch ein buntes Gemisch von Farben der verschiedenen Cantonaluniformen ausgezeichnet.—Diese Zersplitterung der in der Eidgenossenschaft inwohnenden Gesamtkraft, ist der Wurm, der an dem Gedeihen und Kräftigwerden jenes Institutes nagt, das die hochwichtige Bestimmung hat, unser Vaterland gegen äußere und innere Feinde zu schützen, und seine Selbstständigkeit zu wahren.

Ein von mehreren in der Militärschule in Thun gewesenen Offizieren zusammengetragener, auf das wahre Sachverhältniß gestützter Bericht hat uns zu der Ueberzeugung gebracht, daß der angeordnete Cadrezusammenzug nicht dem Bedürfnis entsprochen habe, und daß der Grund dazu namentlich in folgenden Thatsachen zu finden sey.

1) In der Zweckbestimmung, welche demselben dahin gegeben wurde, daß er mehr die Bildung der Stabsoffiziere als gründlichen Unterricht der Truppen beabsichtigte.

Diese Zweckbestimmung setzt nämlich vor Allem aus eine bewegliche und daher in allen ihren Theilen wohlunterrichtete Masse voraus, wenn das Ganze in Bewegung gesetzt werden und der Commandirende etwas soll leisten können, denn was soll selbst die donnernde Stimme der Befehlshaber dem leblosen Goloß unbewegbarer Kraft anhaben, wenn er seinen Willen nicht erkennen und mit lebendiger Kraft realisiren kann. Unvollzogen bleibt sein Befehl und die ganze Maschine muß stille stehen oder zu Grunde gehen, weil einzelne Theile nicht wirken, indem ihnen das Können fehlt; und dieß hat sich faktisch bewiesen in Thun.

2) Im Einklang mit der Zweckbestimmung hatten die Anordnungen der Direktion, die eine in den Elementen der Kriegskunst wohlunterrichtete Masse voraussetzen mußte, zu stehen. Da nun aber die Annahme ganz unrichtig, indem ein Theil der Mannschaft auch des ersten und nothwendigsten Unterrichts im Marschiren und Exerciren entbehrte, ein anderer Theil spärlich unterrichtet war, und endlich im Ganzen beinahe eben so viele Unterrichtsweisen und Grade derselben, als Uniformen einander störend und feindlich entgegen traten, so konnten die nöthigen Befehle entweder den Detail nicht beschlagen und berücksichtigen, oder aber nicht vollzogen werden, daher so empfindlich fühlbar:

a) Der Mangel eines gleichförmig und gehörig unterrichteten Instruktionspersonale, woher ausschließlich die lückenhafte und im Allgemeinen schlechte Instruktion rührt.

b) Die so mangelhaften und in den ersten Grundlagen des innern Dienstes sowohl, als des effektiven Felddienstes so abweichenden, so bunt-scheckigen Instruktionsweisen der verschiedenen Cantone.

3) Hatte die Direktion, die sich da unmöglich mit dem Detail befassen konnte, bei der Vollziehung und Ausführung ihrer Befehle und Anordnungen von einem großen Theil ihrer nächsten untergebenen Commandanten jene kräftige und schnelle Unterstützung nicht, die nöthig war, wenn Leben, Pünktlichkeit und Kraft in das Ganze gelegt werden sollte. Was fruchteten ihre wohlberechneten Anordnungen für die Instruktion, den innern Dienst, den Feld- und Wachtdienst? wozu gut die Kleinern und größern Feldmanövers, wenn sie nicht im Sinne und Geist des Auftrages, des wohlbedachten Planes ausgeführt und durch kräftiges Handeln ins Leben gerufen werden?

Nicht zu verkennen war der üble Eindruck, den die hierdurch im Innern einzelner Lager und namentlich einzelner Truppencorps entstandene Unordnung und Unthätigkeit bei einem großen Theil der Mannschaft hervorbrachte.

Hat auch dem Obigen nach dieser Cadrezusammenzug dem vorgesteckten Ziele, der eigentlichen Separatverhältnisse wegen, nicht nachkommen können, so hat er dennoch, zudem daß manch einzelnes Individuum höhern und niedern Grades schöne und erhebliche Früchte für sich und für das Vaterland davon getragen, indirekten sowohl, als direkten Nutzen für das eidgenössische Wehrwesen geschaffen, denn

1) hat diese Uebung und Prüfung der Cantonalcontingente unter den Augen sämtlicher Eidgenossen bewiesen, daß die Berichte der eidgenössischen Inspektoren, den äußern Glanz der Truppen mehr als ihre intellektuelle gründliche Bildung in den verschiedenen reglementarischen Unterrichtsfächern ins Auge fassend, mit sehr unzeitiger Lobesspende die fürchterlichsten Mackel und Gebrechen unserer Contingente bekleisterten und daher der Wahrheit das Zeugniß nicht gaben, wenn man vom mehrhaften Stand der Truppen sprach, — oder daß die eidgenössischen und cantonalen obersten Militärbehörden ihre Stellung nicht begriffen und nicht mit jener Kraft handelten, wie es die Wichtigkeit des Wehrstandes, wie es das Vaterland fordern konnte;

2) haben die Eidgenossen Gelegenheit gefunden, einen Theil ihrer obersten Stabsoffiziere ihren intellektuellen Anlagen und praktischen Leistungen nach kennen und wirklich bis dato unbekannte Männer hochachten gelernt, was von den wichtigsten Folgen für die Begründung der moralischen Kraft, die Bedingung der Kampftüchtigkeit der Armee ist;

3) ist manche Scheidewand, die der mit Recht verhaßte Cantönligeist und die buntscheckige Uniform aufrecht erhielt, niedergedrückt, Vorurtheile beseitigt, und dagegen manch Freundschaftsband geknüpft worden, welches einst gewiß nicht fruchtlos bleiben wird.

Endlich und hauptsächlich ist man von der Unzulänglichkeit unseres Wissens und Könnens überzeugt worden und hat im Allgemeinen das Bedürfniß kräftig und mächtig fühlen gelernt, daß, wenn unser eidgenössisches Wehrwesen nicht länger einer Faschingsmascherade ähneln, und in Tagen der Gefahr, dem schneidenden Messer in der Hand des Kindes gleich, mehr Nachtheil als Vortheil fürs Vaterland bringen soll, Centralität unser Lösungswort und Rettungsbalken seyn müsse.

Wohlberechnet ist die Politik, die in den Augen des Auslandes unsere innere Schwäche, das Ungeordnete, das Unbewegliche unseres Gesamttheeres mit dem äußern Glanz unserer Waffen und Uniformen zu verhüllen sucht. Wer wird aber glauben, daß dieß bei der Anwesenheit auch nur eines Sachverständigen möglich sey? Darum hat es der thurgauische Militärverein in seiner Pflicht gehalten, in dieser Versammlung der für unser eidgenössisches Wehrwesen, für Freiheit und Vaterland begeisterten Wehrmänner offen und ohne Schen in Wahrheit die Mackel und Gebrechen unseres Bundesheeres zu berühren und an das Schweizerherz zu reden, denn jetzt ist der ernste Moment, in dem über die Lebens-

frage des eidgenössischen Wehrwesens auf dem Wege der Revision der eidgenössischen Wehrverfassung entschieden werden soll, und uns, die wir in Tagen der Gefahr die Unabhängigkeit des Vaterlandes zu schützen und dessen schmachlichen Untergang oder auch nur Gefährde vielleicht einst schwer zu verantworten hätten, steht es gewiß zu, Wünsche und Ansichten unseren obersten eidgenössischen Behörden zur Beherzigung und reiflicher Erwägung vorzutragen. Daher glaubt der thurgauische Militärverein Euch folgende Anträge, die ganz gewiß geeignet sind, unser eidgenössisches Wehrwesen zu heben, vorstellen zu müssen, um auch Euer Mitwirkung zu erwecken.

# I.

Die Bildung der dienstpflichtigen Mannschaft, nach Verhältniß des Grades — die Bedingung der Kampftüchtigkeit des einzelnen Subjektes und des ganzen Heeres, ist gerade nach Maßstab der Wichtigkeit der verschiedenen Waffen, namentlich aber bei der Cavallerie und Infanterie so mangelbar, unvollständig und zudem noch von vielen Cantonen so gänzlich vernachlässigt, daß, soll der Wahrheit das Zeugniß gegeben werden, unserer eidgenössischen Wehrbildung gerade jener Grundpfeiler fehlt, auf welchem die Brauchbarkeit überhaupt und die ganze Wirksamkeit des Bundesheeres, besonders wenn das selbe unerwartet und schnell zusammenberufen werden soll, beruht. — Diesem Uebelstand muß von Grund aus und zwar durch die eidgenössische Militärorganisation gesteuert und abgeholfen werden; denn was frommen uns Mahnungen an die Stände zu vermehrtem und gründlichem Unterricht, wenn der Stand nicht will, oder sein guter Wille in Fesseln geschlagen ist, weil er keine Männer besitzt, die dem Instruktionsfache gewachsen sind, oder wenn er nach seiner Weise instruiren läßt, je nachdem er Männer in Anspruch nimmt, die nach holländischen, französischen, russischen, preussischen Manieren unterrichten, und sich so der St. Galler und der Neuenburger, der Waadtländer und der Thurgauer nicht einmal dem Exercitium nach als Schweizeroldaten erkennen, geschweige auch nur den unbedeutendsten Dienst gemeinsam thun können, ohne in Widersprüche und Verwicklungen zu gerathen.

Das eine Mittel, das diesem Uebelstande abhilft, ist eine grundsätzliche Bildung der Instruktoren der Eidgenossenschaft, damit uniform unterrichtet werde und die Truppen wenigstens in den Elementen der Kriegskunst grundsätzlich bis zu jenem Grad von Bildung gelangen, der absolut nothwendig ist, um sie brauchbar zu machen. Dieses Mittel realisirt sich durch eine für alle Stände der Eidgenossenschaft obligatorische Instruktorenschule in folgendem Sinne.

1) Die Cantone schicken zu möglichst schneller Bildung des Instruktionspersonals die von ihnen gewählten sämtlichen Ober- und Unterinstruktoren zu einem vollständigen Unterrichtskurse in die von der Eidgenossenschaft auf deren Kosten zu bildende und zu bestreitende Instruktorenschule.

2) Nach Vollendung dieses erstenurses sollen dann von Zeit zu Zeit sämtliche Oberinstruktoren und die in der Zwischenzeit neu eintretenden Unterinstruktoren zu einem Fortbildungskurse, welcher namentlich die Absicht haben soll, die Uniformität der Instruktoren beizubehalten und zu befestigen, einberufen werden.

3) Darf Niemand bei der Instruction verwendet werden, welcher nicht eine Prüfung von der die Instruktorenschule leitenden Behörde über sämtliche reglementarische Unterrichtsfächer bestanden hat, und als zur Instruction fähig erklärt worden ist.

Gegenüber diesem bestimmt gefaßten Antrage, der ja nur die Rechte des Staates sowohl, als der einzelnen Wehrpflichtigen auf eine erfolgreiche Instruction sichert, enthält der §. 177 der eidgenössischen Militärorganisation die Bestimmung, daß sowohl die Ober- als Unterinstruktoren

a) zu einer Prüfung angehalten, und

b) zur Vollendung ihrer Ausbildung zu einem Instruktionskurse einberufen werden können.

In diesem Worte können will der Thurgauer Militärverein den Schutzes jenes bekannten Schlenobrians erblicken, der nur zu oft schon die Ursache war, daß die gute Sache einer übelberechneten Sparsamkeit, oder dem schlaffen Willen eines Bundesgliedes weichen mußte, und nicht jenen militärisch männlichen, des freien Schweizers würdigen Halt erkennen, der nothwendig ist, die große Maschine in lebende Bewegung zu setzen. Damit einmal die Eidgenossenschaft in ihrer Mehrheit in militärischer Beziehung ihre Stellung erkenne, stelle auch sie in diesem für die Existenz und Unabhängigkeit derselben so wichtigen Punkte, den im Militärwesen unbedingt nothwendigen und eben so unbedingt anerkannten kategorischen Imperativ, gegenüber den zum Schutze des Bundes verpflichteten Bundesgliedern auf, und gebe dadurch nicht nur der Tagsatzung, sondern auch der Aufsichtsbehörde jene Kraft, die sie haben soll, um nachlässige Bundesglieder, die nicht weniger Ansprüche auf Schutz ihrer Freiheit und Unabhängigkeit machen, als die übrigen, während jene behaglich ihrer Ruhe pflegen und diese zum Schutze des gemeinsamen Vaterlandes ihre Truppen zum Kampfe liefern müßten — zu Erfüllung ihrer Pflichten in dieser Beziehung anzuhalten.

Der Centralisation des gesammten eidgenössischen Wehrwesens stehen nach der Ansicht der Commission, die uns in unserer letztjährigen Versammlung reslatirte, die Souveränitätsrechte der Cantone entgegen.

Schwerlich wird gegenüber dieser Centralisation des Unterrichts dieser Einwurf geltend gemacht werden wollen, wenn berücksichtigt wird, daß den Cantonen unbedingt freies Wahlrecht der Instruktoren eingeräumt ist, und der Antrag in der gegebenen Fassung nur eine Garantie dafür fordert, daß die verschiedenen Theile des Bundesheeres einformig und so instruiert seyen, daß dieselben ihre Pflichten erfüllen können.



Dieser Mangel einer theoretisch-praktischen Bildung unserer wehrpflichtigen Mannschaft überhaupt und insbesondere der Gleichförmigkeit derselben hat unserm eidgenössischen Heere in neuer Zeit, in der die Kriegskunst zur Wissenschaft geworden, und daher es nicht mehr nur darum zu thun ist, mit der Streitart und dem Kolben drein zu schlagen, die unanslöschlichen Schandflecken vom Jahre 1798 und 1815 schmähtlicher Weise für Jahrhunderte aufgedrückt, und wollen wir dieser drohenden Gefahr entgehen, so muß gründlich dem Uebel auf ange deutete Weise geholfen werden.

## II.

Wenn es unwidersprechbarer, theoretisch und praktisch richtiger Grundsatz ist, daß die Armee, die sich auf wohl instruirte Cadres stützen kann, zu jedem Dienst fähig und brauchbar sey; wenn nicht außer Aug gelassen wird das mit dem Grade des Offiziers steigende Verhältniß seiner Leistungen, daher auch seiner Pflichten und Verantwortlichkeiten, so ist es unbegreiflich, wie man bis dato in unserer Eidgenossenschaft so leichten Schrittes über die Wahl von Stabsoffizieren für die Bataillone sowohl, als für den eidgenössischen Stab, und dieß namentlich bei den subalternen Stellen, wobei nur zu oft mehr auf ökonomische und Familien-, als auf Dienstverhältnisse gesehen worden zu seyn scheint, — dahin gehen konnte, über die Wahl von Männern, die nicht nur mit einzelnen Waffen, sondern mit dem ganzen militärischen Wissen bekannt seyn sollten, denen daher in einem ernstern Momente das Leben von Tausenden, die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes anvertraut werden mußte. Die moralische Kraft der Armee, bestehend aus dem Bewußtseyn ihrer Kampftüchtigkeit und der nöthigen Kraft zur bevorstehenden ernstern That und das unbedingte, auf eine durch ausgezeichnete theoretisch-praktisch-militärische Bildung und Thatkraft entwickelte Ueberzeugung gegründete Zutrauen zu seinen Obern ist der Grundpfeiler zu jeder entscheidenden Operation, — sie ist die von dem größten Feldherrn anerkannte Bedingung, ohne welche keine Armee Großes leisten wird. Wie aber, wenn die Mannschaft, durch Erfahrungen in Friedenszeiten belehrt, daß ihre Obern nicht jene entschiedenen Fähigkeiten, nicht jene gediegene Erfahrungen und militärische Kenntnisse besitzen, und daher mit Recht kein Zutrauen hegen können, wird das schöne Pferd, das reiche Equipement das Bataillon oder gar noch größere Abtheilungen beruhigen, und ihnen Muth und Kraft geben, dem übermächtigen Feinde Spitze zu bieten! mit Nichten — Unordnung und Insubordination, und in ihrem Gefolge Schande und Untergang wird ihr Loos seyn. Die Annalen der Geschichte älterer und neuerer Zeit haben für diese Behauptung den glänzenden Beweis geliefert und veranlassen den Thurgauer Militärverein bei der bevorstehenden Revision der eidgenössischen Militärorganisation zu folgenden zwei Anträgen.

1) Kein subalternen Offizier darf zum Bataillons-

stabsoffizier brevetirt werden, der nicht eine Prüfung über die niedere und höhere Taktik und Kenntnisse sämtlicher in seine Waffe einschlagender Reglements zu bestehen vermag.

2) Alle Offiziere, welche in den eidgenössischen Stab treten, sollen wenigstens 3 Jahre effectiven Dienst in einer Waffe gethan haben und müssen einer Prüfung über sämtliche zum Generalstabsdienst gehörigen Fächer und die speziellen Dienstreglements bestehen.

Nicht zuviel verlangt das Vaterland von seinen ausgezeichneten Bürgern, wenn es die oben erwähnten Forderungen an sie stellt, wenn es eine kleine Garantie sich geben läßt für das unendlich Wichtige, was es ihnen anvertrauen muß. Dagegen ist dasselbe pflichtig, für eine gehörige Bildungsanstalt zu sorgen, um diesen Männern ihre Aus- und Fortbildung möglich zu machen, wofür bereits der S. 180 und 181 des Revisionsentwurfes sorgt.

Sind auch die Forderungen, die an den Stabsoffizier der Sachlage nach gestellt werden müssen, groß gegenüber dem Umstande, daß wir in unserm Vaterlande nur wenige Männer haben, die ihr Leben den Waffen weihen können, so ist ihr Ziel doch nicht unerreichbar; besonders wenn der Staat die oben ange deuteten Mittel nicht versäumt, wenn guter Wille und Kraft nicht fehlt. — Aufmuntern soll daher das hohe Ziel, das dem eidgenössischen obersten Wehrmanne vorgesteckt ist, und ihn nicht entmuthigen!

Ist auf ange deutete Weise den zwei Grundübeln unseres eidgenössischen Wehrwesens gründlich geholfen, so wird unser eidgenössisches Bundesheer in die Reihen der gebildeteren europäischen Heeresmassen eintreten und ihnen im Momente einer innern oder äußern Gefahr die des freien Schweizlers würdige Kraft, unserer Väter werth, entgegenstellen, um das freie Vaterland vor der Frevler Hand mit Ernst und Nachdruck schützen zu können.

Dieß sind nun die Ansichten des thurgauischen Militärvereins über diese speziellen Punkte, die wir Euch, Waffenbrüder! zur Mitberathung vorlegen und dann durch diese Gesellschaft den betreffenden eidgenössischen Behörden mitgetheilt wünschen.

Diesen Anträgen folgt eine zweite Arbeit, die in unserer letzten Versammlung verlesen und verhandelt wurde.

Es beschließt dieselbe einen der wichtigsten Theile unseres Wehrwesens und der ist das Sanitätswesen unseres Bundesheeres. Die Wichtigkeit des Gegenstandes hat den Verein zu dem Beschlusse veranlaßt, auch diese Abhandlung Guerier Directionscommission zu beliebiger Verfügung zuzustellen und zu gewärtigen, auf welche Weise dieser einflußreiche und bis dato vernachlässigte Zweig unserer Militäreinrichtungen, durch die Verwendung der eidgenössischen Militärgesellschaft gehoben werden könne.

In der Erwartung, Ihr werdet die oben ausgesprochenen Ansichten mit uns theilen, und daher alles anwenden, um unser eidgenössisches Wehrwesen

zu heben, grüßen Euch herzlich Euer thurgauischen Waffenbrüder.“

Diesem Aufsatz, welcher mit kräftigen Zügen die Schwächen unseres Militärwesens bezeichnet und zur Verbesserung auffordert, wurde allgemeine Anerkennung zu Theil. Gleich beim Beginnen der Diskussion zeigte sich, daß jedermann von der Nothwendigkeit eines ernsten Schrittes überzeugt war, welchen die Offiziere machen müßten, damit das Mangelnde verbessert werde; man fühlte, daß ein solcher Schritt von Denjenigen, welche dabei die meisten Opfer zu bringen haben, einen besondern Eindruck machen müsse. Man stritt sich in der Diskussion bloß über die Art und Weise, wie derselbe gethan werden solle. Weitauß die Mehrzahl der Sprechenden, und, wie es sich nachher bei der Abstimmung zeigte, fast die Gesamtheit der Anwesenden, waren für eine kräftige Adresse direkt an die Tagsatzung; diese Ansicht wurde jedoch von Herrn Oberst Hauser und Herrn Oberst Fierz, ziemlich lebhaft bekämpft; sie stellten namentlich den Nachtheil hervor, den die allfällige Nichtgewährung der Bitte von Seite der Tagsatzung auf die Disziplin der Offiziere, welche sie erlassen würden, machen könnte. Dieser Besorgniß wurde aber kräftig begegnet und gezeigt, daß die anwesenden Offiziere ihre Stellung wohl kennen und daß der Geist, der sie befehle, sie vor jedem kleinlichen Gedanken, als wäre ihre Eigenliebe verletzt, wenn ihren Wünschen nicht entsprochen würde, fern halten werde. Wir nennen als hauptsächlich Redner für die direkte Adresse die Herren Oberstlieutenant Frei von Arau, Oberstlieutenant Sulzberger von Zürich und Major Rogg von Weinfelden. Die Versammlung beschloß dann auch und fast einstimmig:

1. eine Adresse an die Tagsatzung zu erlassen folgenden Inhaltes:
  - a. in allgemeinen Ausdrücken die Nothwendigkeit einer Centralisation des eidgenössischen Wehrwesens zu berühren;
  - b. als bestimmten Wunsch der Militärgesellschaft den ersten und den zweiten Antrag der oben mitgetheilten Arbeit des Thurgauischen Militärvereines (s. Seiten 83 u. 84 oben) und
  - c. ebenfalls als solchen die Einführung einer gleichförmigen Uniform auszusprechen;
2. Die eidgenössische Militäraufsichtsbehörde anzufragen, daß sie diese Adresse bei der Tagsatzung unterstützen möge; und
3. die sämtlichen Kantonal-Militärvereine einzuladen, sich bei ihren großen Räten zu verwenden, daß auch diese mitwirken möchten.

\* \* \*

Nach diesem wurde folgender Aufsatz des Hrn. Dr. Brenner aus dem Kanton Thurgau verlesen. Wir geben ihn hier ohne Auslassung, indem er einen sehr wichtigen Gegenstand des Militärwesens behandelt, welcher nur zu wenig erörtert wird. Wir müssen jedoch die Erklärung vorausschicken, daß der Herr Verfasser die Abhandlung nur für den Thurgauischen Kantonalverein bestimmt hatte, daß dieser ihn von sich aus an die Versammlung der eidgenössischen Militärgesellschaft gebracht, in Folge welcher Veröffentlichung einzig er auch in unserer Zeitschrift erscheint, und daß er nur den Zweck habe, anzuregen und andere, erfahrenere und ältere, Aerzte zu einer umfassenderen Arbeit zu veranlassen.

Meine Herren!

Als Mitglied des eidgenössischen Militärvereins halte ich es für Pflicht, einen Gegenstand meines Faches zur Sprache zu bringen, nach dem Horaz'schen: „quod medicorum est promittunt medici.“ Die Wichtigkeit desselben verbürgt mir Ihre Geduld und gütige Rücksicht für einige Augenblicke.

Es betrifft dieß nämlich das „Eidgenössische Militärmedizinalwesen!“

Daß dieses einer bedeutenden Verbesserung bedürfe, wird besonders von denen gefühlt, welche die Sache nach Verdienen zu würdigen verstehen, und denen, die sich dabei zu persönlich theilhaftig finden, um es darauf ankommen zu lassen, „durch Schaden klug zu werden.“

Wenn die größte Kunst der Krieger häufig darin bestehen muß, in möglichst kurzer Zeit möglichst viel zu verwüsten, so ergiebt sich leider hieraus am augenscheinlichsten, wie weit selbst eine idealische Medizinalpflege im Wiederezurechtmachen hintennach kommen müßte. Jene Staaten, welche unserm Wehrwesen im Allgemeinen gewiß manchmal zum Muster dienen können, verdienen aber in dieser Beziehung unsere besondere Aufmerksamkeit, da ihre trefflichen Einrichtungen sicher die schönen Früchte trauriger Erfahrungen sind. So gründete Joseph II. zuerst sein Josephinum einzig zu dem Zwecke, die ganze österreichische Armee mit tüchtigen Ärzten zu versehen; beständig befinden sich in demselben 200 Studierende, so daß schon längst sämtliche Militärärzte Oesterreichs dieser Anstalt ihre medicinische Ausbildung verdanken; die Prüfungen werden mit solcher Strenge abgehalten, daß Mancher derselben vielleicht durch Zufall oder Unglück seine schönsten Aussichten vernichtet sieht; das Resultat selbst kann aber nur zu einem sehr wünschenswerthen Ziele führen.

Friedrich Wilhelm II. errichtete sodann sein Fr. W. Institut, welches, königlich begünstigt, Preussens Kriegsmacht anerkannt tüchtige Chirurgen liefert; ein junger Arzt, mit allen nöthigen Hülfsmitteln ausgestattet, wird unmöglich in gleichem Zeitraume eine so vollkommen theoretisch-praktische Ausbildung erlangen können, wie dieß hier der Fall seyn muß; durch erfahrene Lehrer und praktische

Vorkehrungen wird für zweckmäßige Benutzung der Zeit neben den Unterrichtsstunden gesorgt, damit trotz des trefflichen Studienplans keine Fehler von Wichtigkeit sich einschleichen können, und erst wenn sie nach der Prüfung noch als Assistenten- und Stabsärzte in den Krankenanstalten einen gewissen Grad von praktischer Vollkommenheit erreicht haben, dann erst werden sie bei den betreffenden Regimentern angestellt. In dieser zweckmäßigen Pflanzschule besteht auch die Verordnung, daß arme aber fähige Jünglinge unentgeltlich zu tüchtigen Militärärzten gebildet werden können, wofür einzig ihre Dienstzeit verlängert wird. Wie sehr Preussen die Wichtigkeit augenblicklicher und sachkundiger Aushilfe zu schätzen weiß, beweist es durch Anstellung seiner Chirurgengehülfen. Es sind dieß junge Leute von besonderer Fähigkeit, welche theoretisch und praktisch in der niedern Chirurgie unterrichtet, nach Bedürfnis als Soldaten oder Chirurgengehülfen gebraucht werden, wofür man sie vorzüglich durch Dienst erleichterungen entschädigt.

Rußland machte zu viel Erfahrungen, um eine zweckmäßige Organisation dieses Zweiges des Militärwesens bezweifeln zu wollen; wohl aber möchte ich bei dieser Gelegenheit den Ausspruch wagen, „daß sich von dem Zustande des Medizinalwesens mit größter Wahrscheinlichkeit auf eine mehr oder weniger vollständige allgemeine Militärorganisation schließen lasse.“ England, Holland und Belgien dürfen daher schon a priori zu sehr günstigen Verhältnissen berechtigen; zu bemerken ist zudem, daß bei stehenden Truppen ohnehin schon möglichst zweckmäßige Einrichtungen und Vorkehrungen bestehen, deren Milizen in mehrfacher Beziehung unvergleichlich mehr bedürftig wären. — Frankreich besitzt tüchtige Chirurgen die Menge (weil daselbst der Chirurgie allgemein der gebührende Vorrang zuerkannt ist), ohne jedoch außer den Militärhospitälern eine speziellere Bildungsanstalt für den angehenden Militärarzt zu besitzen, in der sich Wissenschaft und Kunst militärischer Genauigkeit fügen lernt. — Baden nimmt seine Aerzte aus der Zahl der conscriptionspflichtigen Mediziner, welchen das Loos die militärische Laufbahn bezeichnete und liefert hiemit den Beweis, daß bestmögliche Benutzung der Staats-Medizinalverhältnisse diesem Zweige der Militärorganisation zur Basis dienen müsse.

Aus dieser oberflächlichen Zusammenstellung ergibt sich schon, wie sehr die Wichtigkeit dieser Sache allgemeine Anerkennung findet, und wie viel für deren stete Vervollkommenung geleistet wird, so daß in gewissen Staaten den Militär- vor den Civilärzten ein verbierter Vorrang zugestanden werden muß; auf diese Weise nur kann in der Noth wirklich Wichtiges geleistet werden und ein etwaniger Vorwurf über rohes Handeln der Militärärzte wird schon am Charakter des wissenschaftlich gebildeten Arztes scheitern.

Unsere liebe Schweiz nun, meine Herren, die

in fraglicher Beziehung so vieles zu wünschen übrig läßt, wird zuverlässig eine sehr ehrenwerthe Stellung behaupten, wenn nur einmal die Einrichtungen so getroffen sind, wie es unsere Verhältnisse erfordern und unsere Mittel sehr leicht gestatten.

Es sey mir nun gestattet, Einzelnes, was mir der Verbesserung würdig scheint, zu bezeichnen; denn aus Mangel an hinlänglicher Sachkenntniß kann es nie in meinem Willen liegen, mich in eine umfassende Kritik des Ganzen einzulassen; sollte ich Ihnen aber einen charakteristischen Gesamtüberblick über unser eidgenössisches Medizinalcorps geben, so erinnere ich Sie an die Uniformirung desselben; es dürfte oft schwer halten ein paar Röcke von gleicher Farbe und bei gleichem Range gleiche Dienstzeichen zu finden. So unbedeutend dieses Bild scheinen dürfte, so sind in demselben die wichtigsten Wahrheiten enthalten. —

Bei der Sache selbst muß Mangel an zweckentsprechender Organisation besonders der obersten Dienststellen zuerst auffallen und aus diesem muß folgerrecht ein anderer Hauptfehler, nämlich unmögliche und mangelhafte Handhabung des bestehenden Reglements entspringen, denn wenn z. B. vom Oberfeldarzt, der nur bei wichtigen eidgenössischen Bewaffnungen in Aktivität tritt, (s. S. 36 des Reglements über den Gesundheitszustand bei der eidgenössischen Armee) verlangt wird, daß Er mit der Bildung, Kunstfertigkeit und Diensteifer aller Gesundheitsbeamten der Armee bekannt sey, um sie nach ihren Fähigkeiten anzustellen (seine bedeutende Comptabilitätsgeschäfte im Dienste nicht mitgerechnet,) so finden wir in der unmöglichen Ausführbarkeit sicher den triftigsten Entschuldigungsgrund für Ihn und Beweis für das Gesagte; es wäre gewiß eine ehrenwerthe Aufgabe bei anhaltendem Activdienste, geschweige, wenn diese Stelle einem Manne übertragen werden muß, der schon zum Voraus durch eine bedeutende Privatpraxis gebunden ist, der vielleicht bei großer Wissenschaft wenig praktische Sachkenntniß besitzt, oder bei großem Diensteifer und Liebe zur Sache durch bestehende Verhältnisse am Handeln gehindert wird. Ohne also die Persönlichkeit eines jeweiligen Oberfeldarztes im Auge zu halten, ergibt sich einleuchtend, daß, da von dem Einzelnen Unmögliches verlangt wird, demselben folglich auch unverantwortlich Vieles überlassen sey, obschon er gerade dadurch seiner Verantwortlichkeit zum Theil enthoben wird; wie viel Unheilbringendes schon dieser Zustand involvirt, bedarf gewiß keiner weiteren Ausführung. —

Der Beweis, daß übrigens auch leichter ausführbare Vorschriften unausgeführt blieben, findet sich (nebst andern) im II. Theile des Reglements S. 49, in welchem die Frater für unterrichtete Krankenwärter gehalten werden; allerdings wird Thl. I. S. 6 Uebung in der allgemeinen Krankenpflege und Populärverband von ihnen verlangt und Thl. II S. 2 der Bataillonschirurg dazu angewiesen, allein



Mangel an näherer Vorschrift und spezieller Aufforderung, so wie ungenügende Fähigkeiten der Frater mögen wahrscheinlich hier der Ausführung hemmend entgegengewirkt haben.

Ein anderer berücksichtigenswerther Uebelstand ist, daß der Arzt in dem gewöhnlichen- und Feld-dienst nicht reglementarisch eingeübt wird. So gut wie der Offizier seine Vorschule und seine sogenannten Theorien besucht, so gut soll auch er in dem zur Dienstervfüllung Unentbehrlichen unterrichtet werden; abgesehen, daß ein sonst vorzüglicher Arzt sich durch unzählige Verstöße lächerlich machen muß, (was in der Wirklichkeit leicht nachzuweisen wäre), so wird er sich überdies aus Unkenntniß Pflichtvergehen preis geben, die oft sehr folgenreich werden dürften. Wichtiger wäre es allerdings (um auf die Hauptsache den Hauptwerth zu legen) in wissenschaftlich-praktischer Beziehung mehr beruhigt seyn zu können, was auch ohne permanenten Dienst nicht schwer zu bezwecken wäre, denn so wie man sich beim Soldaten ebenfalls nicht bloß mit materieller Ausrüstung begnügt, so genügt es für den Arzt nicht nur das Messer in seiner Tasche zu wissen, und dieß ist gewiß eine der bedeutendern Lücken des Reglements. Es ist dieß übrigens ein Fehler, der mir, wenn immerhin zuerst die oberste Medizinalbehörde, doch mittelbar die betreffenden Kantonalbehörden zu berühren scheint, denn wie sich viele Kantone in der Erfüllung ihrer Militärpflichten gegen die Eidgenossenschaft auszeichnen, so sollten sie diesen wichtigen Theil derselben nicht stiefmütterlicher behandeln. Wie viel könnte nicht in jedem Cantone durch einen Arzt geleistet werden, der für anvertraute Oberaufsicht verantwortlich gemacht würde, wenn nur einmal das Kantonal-Sanitäts-corps mehr centralisirt wäre; wie vortheilhaft nicht hiezu die Zeit der Kantonalübung verwendet werden könnte, wurde schon von verschiedenen Seiten rügend bemerkt, doch ich bin weit entfernt anklagend auftreten zu wollen, so lange dieser Uebelstand noch im Großen gehegt wird; was hätte z. B. in dieser Beziehung nicht Vorzügliches in Thun geleistet werden können und sollen, statt daß die Zeit im eidgenössischen Solde auf eine unverantwortliche Weise getödtet wurde, und wo das Ganze auf uns bezügliche Handeln des Divisionsarztes darin bestand, gelegentlich nachzusehen, ob die Apotheke gehörig bestellt und ob das vorgeschriebene Verbandzeug nebst dem Manne auf dem Plaze sey!

Weiße der Arzt einmal, was Dienst ist, so fällt von selbst ein anderer in seinen Folgen sehr beachtenswerther Uebelstand weg; ich meine nämlich die ungenügende Beachtung des verschiedenen gegenseitigen Dienstgrades; denn so lobenswerth und schön die Kollegialität ist, und so segensreich sie im Vergleich zum Gegensatz wirken wird, so muß sie — bisher nicht genug berücksichtigte — Grenzen haben; schon im Kantondienst ist ihr

Nachtheil nicht unbedeutend, indem sie vorzüglich zur Vereitelung der Dienstervlernung beiträgt.

Das Bekanntwerden mit der Organisation des gesammten eidgenössischen Militärwesens und seinem innern Zusammenhange ist zwar allen Aerzten im Reglement anempfohlen nebst schuldigem Diensteifer etc. Da aber niemand darnach fragt und die wenigsten das Reglement besitzen, so bleibt's natürlich beim Alten.

Eine veranlassende Schuld an allem Uebel ist unbestreitbar die, daß dieser Gegenstand keiner vollständigen Ausarbeitung gewürdigt wurde. Die politische Reformation, die in alle Zweige des Staatshaushaltes neues Leben brachte, fand überall das Kantonal-Sanitätswesen unverbesserlich, das ist, keiner Verbesserung werth und dieß scheint man nun auch dem, durch Tagsatzungsbeschuß von 1831 in Luzern erschienenen Reglement für den Gesundheitsdienst ein wenig anzumerken. Der „revidirte Entwurf einer eidgenössischen Militärorganisation,“ dem alle Waffengattungen Verbesserungen verdanken, beehrte unser Corps ebenfalls mit einem unverdienten Zutrauen, indem sich die betreffenden SS. stets auf eine realisirte Organisation, wie sie seyn sollte, zu beziehen scheinen, und wenn an einem Orte sehr richtig bemerkt wird, daß man doch keine zu jungen oder schon halb untauglichen Leute dem Contingente einverleiben möchte, welche, zurückgewiesen, ins Ganze Lücken bringen und die Kantonal-fassen schädigen etc., so wird dadurch (ob schon einen wichtigen doch mehr untergeordneten Punkt berührend) nur ein Beweis mehr des unvollständigen Ganzen geliefert, ohne daß von dieser Seite eine durchgreifende Verbesserung verlangt wurde.

Sollten sich in diesem Wenigen vermeidliche oder unvermeidliche Fehler eingeschlichen, sollte ich Einzelheiten berührt und Hauptsachen übergangen haben, so bin ich dennoch überzeugt, in meinem guten Willen und Diensteeifer die Burgschaft für Ihre gütige Rücksicht zu besitzen, um so mehr da Mangel an Zeit und gänzlicher Mangel an wissenschaftlichen Quellen nur selbst Erfahres und über diese Sache Gedachtes mitzutheilen gestatteten. Meine Absicht war, der Sache selbst Bahn zu brechen und vielleicht dadurch sachkundigere Kollegen, zu einer vollständigen Bearbeitung zu veranlassen; wollte es aber der schätzbaren Versammlung belieben, diesem hochwichtigen Gegenstande einige Zeit der Berathung zu widmen, um bei dem bevorstehenden eidgenössischen Militärverein, den Beweis zu leisten, daß Thurgaus Offiziere die Wichtigkeit der Sache würdigend, Verbesserung wünschen, dann würde mein größter Wunsch und der speziellste Zweck erfüllt. Eine Commission, welche sich mit einer gänzlichen ausführbaren Reorganisation des sammtlichen Militär-Medizinalwesens, so wie einseitiger Kantonalverbesserungen beschäftigen würde, müßte zwar größtentheils, doch nicht ausschließlich, aus Aerzten bestehen, da bekanntlich der Militär



nicht genug Arzt, der Arzt nicht genug Militär ist, um die Sache richtig zu beurtheilen; es dürfte derselben vielleicht empfohlen werden, eher ein Gutachten bei einzelnen Militärärzten aus allen Kantonen, als bei Sanitätsbehörden und medizinischen Kantonalvereinen nachzusuchen.

Zum Schlusse bin ich so frei, einige Ansichten mitzutheilen, indem ich mich aber zum Voraus gegen den Vorwurf: „daß Tadeln leichter sey als besser machen!“ mit der rechtlichen Unhaltbarkeit dieses Satzes verwahre.

Es scheint mir nämlich unsere oberste Militärbehörde hätte wenig Aufgaben von solcher Wichtigkeit zu lösen, wo bei zweckmäßiger Einrichtung die ökonomischen Kräfte so wenig in Anspruch genommen werden müßten; denn obgleich sich das schweizerische Medizinalwesen im Allgemeinen leider in einem sehr unbefriedigenden Zustande befindet, so fehlt es der Schweiz doch nicht an tüchtigen Ärzten, und daß es diesen nicht an Interesse fehle, sollte man doch wohl aus ihren allgemeinen und endlosen Klagen in dieser Sache folgern dürfen?!

Eine eidgenössische Militär-Sanitätsbehörde, als selbstständige Corporation vollziehe, was vereinzelter Sanitätsbehörden unmöglich ist. Sie vergesse nicht, daß jeder Schweizer Soldat ist; sie prüfe die Ärzte und behalte die besten, so wird sie nicht nur sich selbst, sondern dem Vaterlande überhaupt gute Ärzte bilden (man denke hier an die Kantone, wo gar keine Examina abgenommen werden) und zu diesem Zwecke wird sie dann um so mehr befugt seyn, von den Kantonal-Sanitätsbehörden besondere Mitwirkung zu verlangen. Eine solche Behörde könnte vorzugsweise aus Lehrern unserer Hochschule und anerkannt tüchtigen, gedienten Ärzten gebildet werden, ihr wäre es bei zweckmäßiger Organisation ein Leichtes, die an den Oberfeldarzt gestellten Forderungen auszuführen, sie wäre, ohne in activem Dienste zu seyn, durch ihre Stellung permanent, ihre Konstitution bei den bestehenden Verhältnissen nicht schwierig, die ökonomischen Opfer in keinem Verhältniß zu den zu leistenden wichtigen Anforderungen, vielleicht schon durch die aus zweckmäßigen Einrichtungen entspringenden materiellen Ersparnisse zu decken. Wie viel Erleichterung und Vortheil durch dieselbe der obersten Militärbehörde erwachsen müßte, ist unverkennbar, indem ihr ein sehr wichtiger aber fremdartiger Theil ihrer Obliegenheiten abgenommen würde. Da dieselbe größtentheils aus Lehrern und Meistern des Faches bestünde, könnte für die Zukunft vielleicht mit Hülfe der Landesanstalten selbst ein praktischer Kurs eröffnet werden, welcher letztere ohne Zweifel zu jedem Mittel ihr Aufblühen zu sichern, gerne Hand bieten würden, und der Staat, der solche Forderungen erfüllt sähe, könnte zum fernern Gedeihen des erreichten Zweckes durch unbedeutende Begünstigungen Wichtiges leisten, so wie schon Kan-

tonalbehörden durch Anweisung zu fernerer operativer Ausbildung.

Durch eine solche Behörde könnte und müßte das Ganze mehr zur Ehrensache erhoben werden, indem, wie beim Offizier, nur Concurrerz und anerkannte Leistungen zur Beförderung qualifiziren; die Zeiten, wo die Unterchirurgen, welche die gleichen Prüfungen, wie die Bataillonsärzte bestehen mußten, dem kleinen Stab zugetheilt wurden, werden dann nicht wiederkehren.

Wie wichtig wäre nicht jetzt schon bei dem stetigen Mangel an gebildeten Ärzten eine durchgehende, umsichtige Anstellung nach den individuellen Fähigkeiten, was vielleicht bisher, nothgedrungen, nicht genügend beachtet werden konnte, wie dieß die Erfahrung zu beweisen scheint; so sollen nämlich die bei dem Auszuge von 1815 dem Thurgauischen Militär beigegebenen Militärärzte sehr tüchtig gewesen seyn, in dem Spital aber seyen nur zugelassene Ackerärzte angestellt worden, Leute von möglichst niedrigem moralischen und wissenschaftlichem Werthe; und gewiß werden auch jetzt noch die zu den verschiedenartigen Stellen verschieden erforderlichen und vorhandenen Eigenschaften nicht nach Verdienen berücksichtigt. Wie wünschenswerth wären zweckmäßige Instrumentensammlungen, da unzweckmäßige nicht viel besser sind als keine; ferner Verbesserung der Feldapotheken nebst Anleitung zu vernünftigem Gebrauch und Wirthschaft der vorhandenen Arzneien, welche letzteres besonderer Aufmerksamkeit empfohlen werden darf. Im activen Dienste dürften in Feld- und Hauptspitalern nicht unzweckmäßig Apotheker angestellt werden, da man im Fall der Noth nie Leute genug haben kann und durch ein paar Männer von Fach mehrere Chirurgen zum Dienst verfügbar werden.

In Bezug auf Krankenpflege sollten die im Theil I S. 4 vorgeschriebenen regulären Krankenhäuser dienstpflichtig seyn, da es oft schwer hält, solche zu bekommen, geschweige zu unterrichten. Bei diesen wie bei Apothekern, die nur selten in activen Dienst kämen, könnte die Dienstzeit nach Umständen verlängert werden; die Erfahrung würde am besten bestätigen wie ersparend eine gut organisirte Krankenpflege seyn müßte, ihres Hauptnuzens nicht gedenkend. Sind für Spitäler gleich keine Einrichtungen vorhanden, so dürften doch um so eher passende Vorrichtungen getroffen werden. Wie verdankenswerth ist nicht Doctor Majors Idee in seinem Popularverband, wo er dahin deutet, es sollte wenigstens jeder Offizier so weit unterrichtet werden, was er nach Verwundungen in einem hilflosen Augenblicke zu thun hätte, wodurch manch wackerer Soldat dem Vaterlande erhalten werden könnte.

Solches und vieles andere dürfte einer fraglichen competenten Behörde zu fernern Anordnungen nicht unwerth und zum Ausführen nicht schwer seyn, so wie sie trachten würde, unnützer Berufs-

und Zeitversäumnis vorzubeugen, für außerordentliche Fälle jedoch stets die erforderliche Hülfe bereit zu halten. So war z. B. in Thun mehr als die Hälfte der Aerzte überflüssig im Dienst und Sold des Vaterlandes, während in Schwyz, wo möglicher Widerstand eine bestmöglichst bestellte Medizinalanrichtung für den ersten Augenblick erfordert hätte, kaum die vorgeschriebenen Chirurgen anfangs auf dem Plage waren. Es sind die Fälle, die auch der gemeine Soldat gehörig zu würdigen weiß.

Wenn die Meister der Kunst sich so leicht dem Dienste entziehen können, wie dieß meistens bei den bessern Stadtärzten der Fall ist, und die jungen Aerzte nur so lange bleiben müssen, bis sie anfangen tüchtig zu werden—wie entmuthigend muß dieß nicht auf die Zurückbleibenden wirken; wie nachtheilig ist aber die That selbst unmittelbar! In Abschaffung dieses Uebelstandes finden wir das beste Mittel zur Hebung unseres Corps und dadurch wird gewiß auch dem Unwesen vorgebogen, daß Aerzte, sobald sie ihre Militärpflicht bei einem Auszuge erfüllen sollen, traurig genug alle möglichen Mittel anwenden, um wo möglich einen, wenn auch minder tüchtigen Stellvertreter aufzufinden.

Wenn gleich anzunehmen ist, daß im Falle der Noth alle Aerzte ihre Dienste dem Vaterland darbringen werden, so finden wir in einer angeführten Oberbehörde die Bürgschaft, daß durch eine zweckmäßige Leitung der Werth der Leistungen verdoppelt würde; dem bestehenden Reglement würde durch dieselbe nichts genommen, sondern nur hinzugefügt.

Der praktische Arzt in seinem Dienste als Militärarzt erprobt, sollte dann aber nie unnöthiger Weise seinem so wichtigen Verufe und mittelbar dem Dienste des Staats entzogen werden, und hierin findet sich der passende Gegenersatz, wenn vielleicht meine erstere Hauptforderung etwas stark geschienen hätte. Gerne wird sich derselbe zu viel größern in seinem Wirkungskreise erfüllbaren Leistungen, so wie einer zweckmäßigen Verlängerung seiner Dienstzeit verpflichten. Zum Bestand und Gedeihen des Ganzen dürfte dann freilich nicht jedes Staatsämten dienstfrei machen.

Bei einer vorzunehmenden Kantonalreorganisation, die bei ernstem Willen bald einen bedeutenden Grad von Vervollkommenheit bezwecken dürfte, verdienten unmaßgeblich folgende Punkte besondere Berücksichtigung:

1. Centralisation des Kantonalcorps.
2. Strenge, theoretisch-praktische Prüfung und Concurrenz bei Anstellung der Bataillons-Chirurgen.
3. Unterrichtung der Frater, Krankenwärter etc.; was aber in Masse geschehen müßte, da die reglementarisch an den einzelnen Chirurgen gestellte Forderung nicht ganz zweckmäßig ist—so daß vielleicht gerade darin der Hauptgrund liegt, daß sie nicht ausgeführt wurde.

Schweizerische Militär-Zeitschrift.

4. Vorarbeiten und Vorschläge für im Nothfall schnell und zweckmäßig einzurichtende Lokalanstalten. Es wäre dieß eine Maßregel, die keine Kosten verursachen, wohl aber s. Z. ersparen könnte, und hinsichtlich deren Wichtigkeit ich mich aber auf jeden erfahrenen Kriegsmann berufe.

5. Endlich bestmögliche Vollziehung des bestehenden Reglements.

Obschon sanguinischen Spekulationen abhold, glaube ich doch, daß Einzelnes des Angeführten Berücksichtigung verdiene, wenn auch ein Mehreres unpassend oder unausführbar erschiene. Eine wesentliche und beförderliche allgemeine Verbesserung scheint mir dringendes Bedürfnis, weil eine solche sich dann gewohnter Maßen immer noch genug in die Länge ziehen wird und weil ich mich nie mit dem Gedanken befreunden kann, daß nach zwanzig glücklich verlebten wieder auf zwanzig bevorstehende Friedensjahre zu schließen sey.

Nehmen Sie, meine Herren, dieses Wenige als einen Beweis, wie sehr mir die Wichtigkeit der Sache und Ihr Wohlseyn am Herzen liegt; dann dürfte es mir etwas weniger schwer werden, den Vorwurf zu mildern, Ihre Geduld zu sehr in Anspruch genommen zu haben.

Dr. E. Brenner."

Die Versammlung beschloß, diesen Aufsatz des Herrn Dr. Brenner an den Vorstand zu weisen mit dem Auftrage, die dem Verein einverleibten Militärärzte um Begutachtung zu ersuchen und an die nächste Versammlung einen bestimmten Antrag zu bringen.

\* \* \*

Dann verlas Herr Major Stamm von Schaffhausen folgenden Aufsatz:

„Wenn irgend ein Offizier durch die vor nun bald zwei Jahren durch unsere Waffenbrüder, die Offiziere der Kantone Zürich und Thurgau, an die Offiziere und Waffenbrüder der gesammten Eidgenossenschaft gerichteten Aufforderung zur Bildung einer eidgenössischen Militärgesellschaft, zur Hebung und Förderung des eidgenössischen Wehrwesens freudig angesprochen wurde, so war auch ich es.

Es erweckte diese Aufforderung die Hoffnung in mir, daß unsere sämmtlichen militärischen Einrichtungen, Reglemente und Geseze, so wie die Art wie dieselben ausgeführt werden, mehr besprochen, kennen gelernt, verbessert und durch die Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung guter Waffenbrüderschaft und Gemeinsinns für das eidgenössische Wehrwesen, so wie zur thätigen Mitwirkung, den durch die Behörden zu dessen Hebung angeordneten Mitteln Vorschub zu leisten, durch die mit ihrer Stellung verbundene Autorität bei Truppensammungen sey es für den cantonal- oder eidgenössischen Dienst mit mehr Kraft als früher der

Fall war, werden gehandhabt werden, — nach meinen Ansichten das einzige Mittel das eidgenössische Wehrwesen zu heben, da ohne die Handhabung der Reglemente und Gesetze auch die besten nichts nützen.

Viel ist in der ganzen Schweiz seit einem Jahrzehnd — Dank sey es den angestregten und ausdauernden Bemühungen der hohen eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde — für zweckmäßigere Organisation und Kleidung, ausgedehntere und bessere Bewaffnung, bessere Instruction und selbst auch, aber in nur sehr wenigen Kantonen für Herstellung und Verbesserung der Disziplin gethan worden.

Für alle diese Theile des Dienstes sind Reglemente vorhanden, mit Ausnahme des innern Dienstes, welches ich auch Disziplin-Reglement nennen möchte, indem es dasjenige ist, aus welchem einzig die Disziplin, (innere Ordnung) die innere Maschinerie — wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf — und deren Gang erlernt, und ohne deren Kenntniß keine Truppe gut geführt werden kann.

In der vergangenen Jahr in Thun statt gehalten außerordentlichen Militärschule hegte ich zum erstenmal seit einer 10jährigen Dienstzeit im Vaterlande einen Zweifel an der Nothwendigkeit eines regulirten innern Dienstes und der damit nothwendigerweise verbundenen Disziplin, denn von diesen beiden Zweigen des Dienstes, war trotz des §. 1, 3, 4, 5 und 166 des allgemeinen Dienstreglements für die eidgenössischen Truppen vorläufige in der zum Unterricht in der außerordentlichen Militärschule in Thun veranstaltete Ausgabe, und trotz der hierüber ertheilten bestimmteren Befehle kaum eine Spur zu finden.

Allein die in der Schule später gemachten Erfahrungen lösten meine Zweifel und gaben mir nebst dem Text der schon erwähnten §§. des erst genannten Reglements meine Ueberzeugung wieder, daß ein geregelter innerer Dienst und eine zur Handhabung desselben strenge Disziplin bei einer Truppe nicht nur nothwendig, sondern unentbehrlich ist, wenn dieselbe leicht und schnell bewegt werden und der Commandant auf die Ausführung seiner Befehle zählen können soll.

In der Art und Weise, wie diese Dienstzweige in der Schule in Thun trotz aller gegebenen Befehle vernachlässigt worden, schien nach meinem Dafürhalten, der Beweis zu liegen, daß das innere Dienstreglement noch von Wenigen gekannt, verstanden oder geübt oder die Anwendung desselben für nothwendig anerkannt wurde, was leicht zu begreifen, da dessen Vorschriften durch Viele hie und da oft Gamaschenfucherei genannt werden, welches bei stehenden Heeren, wenn einmal alles im Gang ist, auch wirklich den Anschein davon hat; die Nothwendigkeit wird aber auch dort gleich wie hier in unserm Vaterlande bald eingesehen, wenn hierauf bei stehenden Heeren lange nicht mehr geachtet wird und wenn bei uns, wer es auch sey, das Kommando einer

für längere Zeit zusammengezogenen Truppe übernommen hat und seine Pflichten als deren Commandant in jeder Beziehung getreu erfüllen will.

Es ist freilich die schwierigste Aufgabe, ein inneres Dienstreglement bei einer Armee, wie die eidgenössische organisiert und zusammengesetzt, und die damit verbundene strenge Disziplin einzuführen und zu handhaben, indem es den Vorgesetzten zu einer anhaltenden alles beobachtenden Aufmerksamkeit auf die ihm Untergeordneten und diese hinwieder zu einem dauernden, leidenden Gehorsam anhält, auch den Vorgesetzten nöthiget, alle Fehler zu rügen oder zu bestrafen, wozu ihn aber nur die Ueberzeugung bewegen kann, daß es zum Wohl und Besten des Dienstes, des Wehrwesens überhaupt und somit auch zum Wohl des Vaterlandes so seyn muß.

Da man sich faktisch aber nur im Felde oder, wie weiter oben gesagt, bei einem längern Verbleiben von der Nothwendigkeit einer solchen Disziplin überzeugen kann, so giebt es der Bequemlichkeit wegen viele, die sich auf eine andere Weise nicht überzeugen lassen wollen, nur um nicht strafen zu müssen, ja die selbst den §. 5 des mehr gemeldten Reglements unbeachtet lassen.

Ich hatte daher dem Gedanken Raum gegeben, daß diesem Uebelstande, nämlich dem Mangel einer mehr in den Detail des Dienstes gehenden Disziplin und der Einsicht der Nothwendigkeit einer solchen, am wirksamsten durch die eidgenössische Militärgesellschaft abgeholfen werden könnte,

1. dadurch, daß die Mitglieder derselben den §. 2 der Statuten nie vergessend, den demselben gemäß eingegangenen Verpflichtungen nicht nur am Tage der Versammlung der Gesellschaft und in derselben, sondern bei allen Truppenbesammlungen denen sie bewohnen, sey es im Cantonal- oder im eidgenössischen Dienst, stets eingedenk sind, und dem zufolge ein jeder in seiner Stellung mit seiner mit derselben verbundenen Autorität und seinem ganzen Einfluß, durch genaue und pünktliche Handhabung der bestehenden Vorschriften und Gesetze eine bessere Disziplin unter unsern Truppen einzuführen und somit zur Hebung des eidgenössischen Wehrwesens stets das Seinige beitrage.
2. Wenn der Einzelne von der Nothwendigkeit einer größern und bis in den Detail gehenden Disziplin überzeugt werden könnte, wozu die Gesellschaft bei ihrer großen Anzahl Mitglieder die Mittel auch in Händen hat, wenn sich dieselben ein kleines Opfer, auf den Altar des Vaterlandes gelegt, gefallen lassen wollen. Es müßte nämlich die Gesellschaft durch einen im Verhältniß mit der Anzahl Mitglieder stehenden, der Sache angemessenen, zu bestimmenden Beitrag eine Summe Geld zusammen gebracht und dieselbe dazu verwendet werden, einen Preis für das, eine gewisse festzusetzende Vogenzahl nicht überschreitende Werkchen auszuschreiben, wel-



ches am geeignetsten befunden würde, dem Schweizer seine Pflichten als geborner Vertheidiger seines freien Vaterlandes, dem schweizerischen Wehrmanne im Allgemeinen und dem im Bundescontingente Dienenden insbesondere die Nothwendigkeit einer genauen Beobachtung des innern Dienstes, gestützt auf die eidgenössischen Reglemente und im Einklang mit denselben, eines pünktlichen und schnellen Gehorsams (Subordination) und einer eben so pünktlichen als strengen Handhabung desselben sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten von Seite der Vorgesetzten, als auch die aus der Nichtbeachtung dieser für das Bestehen einer brauchbaren Armee unerläßlichen Bedingnisse entspringenden nachtheiligen Folgen und die große Verantwortlichkeit der Vorgesetzten gegen das gesammte Vaterland anschaulich zu machen und davon zu überzeugen. Dieß dürfte durch Anführung von Beispielen der neuesten Kriegsgeschichte leicht seyn, indem der Feldzug der Russen nach der Türkei, der Holländer 1831 nach Belgien, der Einfall der Aegyptier unter Ibrahim Pascha in Syrien und der gegenwärtig noch dauernde Bürgerkrieg in Spanien genug Beispiele liefern, daß alle diese Feldzüge ihren guten Erfolg nur der Uebermacht der Disziplin zu verdanken haben, was auch der Fall bei den spanischen Karlisten unter Zumalacarreghuy ist. Dieses Werk wäre alsdann auf Kosten der Gesellschaft zu drucken und dem Buchhandel zu übergeben.

J. C. Stamm, Major."

Es entstand darüber ein kurze Diskussion. Namentlich bemerkte Hr. Oberstl. Sulzberger, wie eine Masse von Reglementen existire, welche gehörig kennen zu lernen, dem Milizen fast nicht möglich sey; wie man fast ein ganzes Buch lesen müsse, wenn man sich über seine Obliegenheiten in einem bestimmten Falle Rath erkundigen wolle; er stellte ferner dar, wie zweckmäßig eine Art von Handbuch wäre, worin jeder einzelne Fall mit den Obliegenheiten der betreffenden Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten u. s. w. angemerkt wäre, so daß man nur im Register aufzuschlagen brauchte, um zu vernehmen, was man zu thun habe u. dergl. Diese Bemerkungen des erfahrenen und thätigen zürcherischen Instructors, der praktisch gezeigt hat, und täglich zeigt, wie sich die Instruktion von Milizen auf eine kaum geahnte Vollkommenheit bringen läßt, fand überall Anklang.

Die Versammlung beschloß, den Aufsatz des Hrn. Majors Stamm ebenfalls an den Vorstand zu weisen mit dem Auftrage, an die nächste Versammlung bestimmte Anträge zu bringen.

\* \* \*

Es machte nun mündlich ein Thurgauer:

Offizier den Antrag, es möchte die eidgenössische Militärgesellschaft den Hrn. Oberst Hirzel, dessen Verdienste um das eidgenössische Militärwesen nie genug anerkannt werden können, ersuchen, seine bereits eingeebene Demission zurückzuziehen. Einstimmig wurde dieser Antrag zum Beschluß erhoben. Man fühlte, daß in allen Zeiten ein Mann viel werth sey.

Zum Schluß schritt die Versammlung zur Bestimmung des künftigen Aufenthaltsorts und des neuen Vorstandes.

Zu ersterem wurde Zofingen gewählt.

Zu den letztern wurden ernannt:

- 1) Hr. Oberstl. Frei von Narau zum Präsidenten,
- 2) Hr. Oberstl. Drelli von Zürich zum Vicepräsidenten, und
- 3) Hr. Lieutenant Ringier von Zofingen zum Secretär.

Nach diesem wurde die Versammlung geschlossen und die sämmtlichen Offiziere zogen ins Casino, wo ihrer ein freundliches Mal wartete.

Jeder Anwesende an diesem schönen eidgenössischen Feste wird eine freudige Erinnerung an dasselbe zurückbehalten, und der Wunsch, welcher theilweise schon in Erfüllung gegangen ist, wird sich überall aussprechen:

„Möge dieser schöne Verein stets zum Nutzen „des eidgenössischen Wehrwesens sowohl seine Mitglieder zu vaterländischem Sinne und zu militärischem „Eifer anspornen, als die Behörden, welchen es „zukommt, zu Verfügungen anregen, welche dem „Vaterlande zum Heile gereichen.“

## Die dritte Hauptversammlung des bernischen Offiziersvereins in Biel.

(Den 4. Juli 1835.)

Was diese Versammlung von der vorjährigen zu ihren Ungunsten unterscheidet, die auffallend kleinere Zahl von Besuchenden, das machte unstreitig der eigenthümliche schöne Geist gut, der die Versammlung beseelte, und der sich nicht nur in der edeln, eidgenössischen Stimmung der Gesellschaft und bei den freien Ergüssen des Festes, sondern auch namentlich in den Arbeiten aussprach, die aus der Mitte derselben hervorgingen. Es waren etwa 120 Offiziere beisammen, und von andern Cantonen bloß die treuen und freundlichen Solothurner, die bisher nie gefehlt haben. \*) Das ist ein wesentlicher Gewinn, der den reellen Werth dieser Vereine bestätigt, daß sie arbeitend werden. Dieser Gewinn

\*) Auch ein Neuenburger und ein Freiburger beehrten das Fest mit ihrer Gegenwart.